



LIECHTENSTEINISCHE
STAATSANWALTSCHAFT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

GESCHÄFTSVERTEILUNG

ab 01.07.2021

Leiter der Staatsanwaltschaft:

Leitender Staatsanwalt Dr. Robert WALLNER

Stellvertreter des Leitenden Staatsanwaltes:

Staatsanwalt Dr. Frank HAUN

Kanzleileitung und Sekretariat des Leitenden Staatsanwaltes und Organisation:

Cornelia Tamegger

Parteienverkehr:

Montag bis Freitag 8.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr

Telefon-Nummer: + 423 / 236 6111 (Zentrale)

während der Amtszeit 8.00 - 11.30 Uhr und 13.30 - 17.00 Uhr

Fax-Nummer: + 423 / 236 6799

E-Mail: info@staatsanwaltschaft.li

Behördenleiterverfügung über die Geschäftsverteilung der Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft Vaduz ab 01.07.2021:

Abteilung 1: Leitender Staatsanwalt Dr. Robert WALLNER

(Stellvertreter: Staatsanwalt Dr. Frank Haun)

- a) Behördenleitung, Dienstaufsicht, Erteilung allgemeiner Weisungen und Verfügungen;
- b) Geschäftsverteilung und Einteilung der Staatsanwaltschaft zur Rufbereitschaft sowie Sitzungstätigkeit;
- c) Vertretung der Staatsanwaltschaft nach aussen; Mediensprecher;
- d) Berichte an die Regierung;
- e) Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung;
- f) Ausbildung zugeteilter Praktikanten;
- g) Genehmigung aller Erstantragstellungen und Erledigungen in politischen Strafsachen (u.a. §§ 261 - 268 StGB; Art. 1 des Gesetzes vom 04.12.1962 zum Schutze des Namens des Fürstenhauses, LGBl 1963 Nr. 2; Art. 2, 4 Abs. 3, 13 und 15 Staatsschutzgesetz vom 14.03.1949, LGBl 1949 Nr. 8) und in wichtigen, schwierigen und aussergewöhnlichen Strafsachen, sowie in allen Strafsachen in denen eine Berichterstattung an den Behördenleiter (am Tagebuch mit AB gekennzeichnet) verfügt wurde;
- h) Entgegennahme der mündlichen Berichte über das Ergebnis der Schluss- und Berufungsverhandlung und Entscheidung über Rechtsmittelanmeldungen ausserhalb der Schlussverhandlung;
- i) Genehmigung der Zurückziehung von Rechtsmitteln;
- j) Genehmigung des Rücktritts von der Anklage in den unter Punkt g) angeführten Strafsachen;
- k) Revision im Umfang der gesonderten Verfügung über die Berichtspflicht in Strafsachen;
- l) Stellungnahmen in Vernehmlassungsverfahren;
- m) Revision der Abteilung 5.

Abteilung 5: Staatsanwalt Dr. Frank Haun (Stellvertreter des Leitenden Staatsanwaltes)

(Vertretung: wird individuell durch Amtsleiterverfügung geregelt)

- a) Vertretung des Leiters der Staatsanwaltschaft bei dessen Abwesenheit;
- b) Strafsachen und Rechtshilfeersuchen in einem fortlaufenden Turnus (Allgemeines, 3.);
- d) Revision der Abteilungen 2, 3, 4, 6, 7 und 8.
- e) Kanzleiaufsicht betreffend Geschäftsabläufe (Juris, Kanzleiarbeiten);
- f) Stellungnahmen in Vernehmlassungsverfahren;
- g) Vertretung der Staatsanwaltschaft in Gremien des Europarates und der UNO;
- h) Internationale Evaluationen.

Abteilung 2: Staatsanwältin lic. iur. Brigitte Kaiser

(Vertretung: Staatsanwalt Mag. Marc Julian Mayerhöfer)

- a) Vertretung der Abteilung 8 bei Abwesenheit des Referenten;
- b) Strafsachen und Rechtshilfeersuchen in einem fortlaufenden Turnus (Allgemeines, 3.);
- c) Kontaktstelle Eurojust (EJU), Europäisches Justizielles Netzwerk (EJN) und International Association of Prosecutors (IAP);
- d) Ausbildung zugeteilter Praktikanten.

Abteilung 3: Staatsanwältin MLaw Carina Oehri

(Vertretung: Staatsanwalt MLaw Matthias Schmidle)

- a) Vertretung der Abteilung 6 bei Abwesenheit des Referenten;
- b) Strafsachen und Rechtshilfeersuchen in einem fortlaufenden Turnus (Allgemeines, 3.);
- c) Ausbildung zugeteilter Praktikanten.

Abteilung 4: Staatsanwältin Mag. Barbara Mayerhöfer

(Vertretung: Staatsanwalt Gregor Hirn)

- a) Vertretung der Abteilung 7 bei Abwesenheit des Referenten;

- b) Strafsachen und Rechtshilfeersuchen in einem fortlaufenden Turnus (Allgemeines, 3.);
- c) Ausbildung zugeteilter Praktikanten.

Abteilung 6: Staatsanwalt MLaw Matthias Schmidle

(Vertretung: Staatsanwältin MLaw Carina Oehri)

- a) Vertretung der Abteilung 3 bei Abwesenheit der Referentin;
- b) Strafsachen und Rechtshilfeersuchen in einem fortlaufenden Turnus (Allgemeines, 3.);
- c) Mitteilungen ausländischer Behörden über Verurteilungen von in Liechtenstein wohnhaften Personen (StR);
- d) Bürgerliche Rechtssachen;
- e) Betreuung der Bibliothek;
- f) Ausbildung zugeteilter Praktikanten.

Abteilung 7: Staatsanwalt Mag. Gregor Hirn

(Vertretung: Staatsanwältin Mag. Barbara Mayerhöfer)

- a) Vertretung der Abteilung 4 bei Abwesenheit der Referentin;
- b) Strafsachen und Rechtshilfeersuchen in einem fortlaufenden Turnus (Allgemeines, 3.);
- c) Kontaktstelle Eurojust (EJU), Europäisches Justizielles Netzwerk (EJN) und International Association of Prosecutors (IAP);
- d) Ausbildung zugeteilter Praktikanten.

Abteilung 8: Staatsanwalt Mag. Marc Julian Mayerhöfer

(Vertretung: Staatsanwältin lic. iur. Brigitte Kaiser)

- a) Vertretung der Abteilung 2 bei Abwesenheit der Referentin;
- b) Strafsachen und Rechtshilfeersuchen in einem fortlaufenden Turnus (Allgemeines, 3.);
- c) Ausbildung zugeteilter Praktikanten.

Allgemeines

1. Die Leiter aller Abteilungen sind nach Massgabe der gesondert ergangenen Revisionsverfügung von der Revision bestimmter Geschäfte entbunden.
2. Der Leiter der Staatsanwaltschaft behält sich vor, einzelne Strafsachen an sich zu ziehen oder einem Staatsanwalt zuzuteilen.
3. Anzeigen gegen bekannte Täter wegen Verbrechen und Vergehen, die in die Zuständigkeit des Kriminalgerichtes und gemäss § 312 StPO in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen (ST), Anzeigen gegen bekannte und unbekannte Täter wegen Vergehen und Übertretungen, die gemäss § 317 StPO in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen (SU), Anzeigen gegen unbekannte Täter wegen Verbrechen und Vergehen, die in die Zuständigkeit des Kriminalgerichtes und gemäss § 312 StPO in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen (UT), Rechtshilfeersuchen aus dem Ausland (RST) und alle unklaren Eingaben (NST) werden nach dem Anfall gereiht und einmal pro Tag den Abteilungen 2 bis 8 zugewiesen. Dem Leiter der Abteilung 5 werden neue ST-Verfahren nur in jeder 3. Zuteilungsrunde zugewiesen. Bei den SU-Sachen erfolgt eine getrennte Zuweisung der Strafsachen gegen bekannte und gegen unbekannte Täter.
Allenfalls nötige dringende Anträge vor Zuteilungen stellt der Journal-Staatsanwalt; stellt dieser Anträge, werden neue Fälle dessen Referat zugeteilt.
Sollten aus wichtigen Gründen weitere Zuteilungen erforderlich sein, wird dies vom Leiter der Staatsanwaltschaft verfügt.
4. Bei Änderung des Geschäftsbereiches einer Abteilung verbleiben die anhängigen Sachen zunächst bei jenem Staatsanwalt, in dessen Abteilung sie angefallen sind, und zwar grundsätzlich bis zur registermässigen Enderledigung; bei Erhebung einer Anklage oder Stellung eines Straf- oder Bestrafungsantrages jedoch darüber hinaus bis zur gerichtlichen Erledigung der Strafsache. Die durch Abbrechung gemäss § 283 StPO erledigten Strafsachen verbleiben ebenfalls in der „Anfallsabteilung“.
5. Die Ausführung angemeldeter Rechtsmittel gegen Urteile und gegen in der Schlussverhandlung ergangene Beschlüsse obliegt dem jeweiligen Sitzungsvertreter. Die Erhebung sonstiger Rechtsmittel erfolgt durch den sachlich zuständigen Staatsanwalt.
6. Im Falle der Ausscheidung eines Verfahrens bleibt der bisherige Sachbearbeiter auch für das ausgeschiedene Verfahren weiter zuständig. Dieses ausgeschiedene Verfahren erhält eine neue Zahl, findet aber im allgemeinen Zuteilungsschlüssel nur Berücksichtigung, sofern die Voraussetzungen gemäss § 67 Abs 3 StPO vorliegen.
7. Werden ein Vorfall oder Täter zur Anzeige gebracht oder bekannt, für welchen die Voraussetzungen des § 67 Abs 2 StPO in Bezug auf einen registermässig offenen oder durch Erhebung der Anklage, Stellung eines Straf- oder Bestrafungsantrages oder Abbrechung gemäss § 283 StPO erledigten Strafsache vorliegen, so ist die neue Anzeige

im früheren Tagebuch dem Sachbearbeiter der früheren Strafsache vorzulegen und von diesem zu bearbeiten.

Ist die Ausscheidung der neuen Anzeige (§ 67 Abs. 3 StPO) geboten, ist ein neues Tagebuch im ursprünglichen Referat anzulegen. Die neue Zahl ist in einem fortlaufenden Turnus zu berücksichtigen. Diese Regelung gilt auch, wenn für die neue Anzeige die Zuständigkeit des Kriminalgerichtes gegeben wäre.

8. Bei der Ausscheidung von Strafsachen gemäss § 12 Abs. 2 JGG (Trennung von Jugendstrafsachen von Strafsachen gegen Erwachsene) oder § 68 StPO (Straftaten, für die nach dem Zollvertrag ein besonderer Rechtszug besteht) ist ein neues Tagebuch im ursprünglichen Referat anzulegen. Die neue Zahl ist in einem fortlaufenden Turnus zu berücksichtigen. Eine Verfahrensausscheidung und Neuanlegung eines Tagebuches hat jedoch zu unterbleiben, wenn die auszuscheidende, strafbare Handlung sogleich eingestellt wird. In diesen Fällen ist die Teileinstellung im bestehenden Tagebuch vorzunehmen.

9. Ergibt sich bei der Bearbeitung oder nach bereits erfolgter Enderledigung einer Strafsache der Verdacht einer falschen Verdächtigung oder einer falschen Beweisaussage gegen den Anzeiger oder andere Personen, so ist die Strafsache gegen diesen Personenkreis (ausgenommen im Falle des nachstehenden Punktes 10., 2. Satz) vom Sachbearbeiter der ursprünglichen Strafsache unter Berücksichtigung im allgemeinen Zuteilungsschlüssel zu bearbeiten.

Ergibt sich bei der Bearbeitung einer wegen falscher Verdächtigung angefallenen Strafsache der Verdacht der tatsächlichen Verübung der angedichteten strafbaren Handlung, so ist auch die Strafsache gegen diesen Personenkreis vom Sachbearbeiter der ursprünglichen Strafsache unter Berücksichtigung im allgemeinen Zuteilungsschlüssel zu bearbeiten.

In gleicher Weise wird bei Anzeigen nach § 269 StGB und - damit zusammenhängend - nach den §§ 83, 313 StGB vorgegangen.

10. In der Schlussverhandlung ausgeschiedene Fakten sind vom ursprünglichen Sachbearbeiter weiter zu führen.

Für die Verfolgung strafbarer Handlungen, die in der Schlussverhandlung begangen wurden, ist hingegen der Sitzungsvertreter zuständig.

11. Bei Anzeigen gegen bekannte Täter gilt für den Fall, dass zum angezeigten Sachverhalt bereits ein UT-Verfahren anhängig ist oder war, dass die neue Anzeige nach Punkt 3. oben zugeteilt wird. Nur im Fall, dass der für das UT-Verfahren zuständige Sachbearbeiter besondere Sachkenntnisse hat, wird die neue Anzeige diesem zugeteilt.

12. Ergibt sich aus einem aus dem Ausland eingelangten Rechtshilfeersuchen ein Sachverhalt, der bereits Gegenstand eines Inlandsverfahrens ist oder für welchen die Voraussetzungen des § 67 Abs. 2 StPO in Bezug auf eine schon erledigte oder noch offene Strafsache vorliegen, so ist die Rechtshilfesache vom Sachbearbeiter der offenen oder erledigten Inlandstrafsache unter Berücksichtigung im allgemeinen Zuteilungsschlüssel zu bearbeiten.

Anzeigen, Berichte der Landespolizei und Analyseberichte der SFIU zu Sachverhalten, die bereits Gegenstand eines anhängigen oder erledigten Rechtshilfeersuchens sind oder waren, sind vom Sachbearbeiter der Rechtshilfesache unter Berücksichtigung im allgemeinen Zuteilungsschlüssel zu bearbeiten.

13. Bei Abwesenheit eines Staatsanwaltes wegen Ferien, Krankheit oder aus dienstlichen Gründen erfolgt die Vertretung durch den angeführten Stellvertreter. Die Vertretung in besonderen Fällen wird vom Leiter der Staatsanwaltschaft verfügt.

Geschäftsstelle der Staatsanwaltschaft

Cornelia Tamegger (80 %)

Assistentin des Leitenden Staatsanwaltes

Anni Marxer (60 %)

Mitarbeiterin im Sekretariat

Sascha Matt (100 %)

Mitarbeiterin im Sekretariat

Vertreterin der Assistentin des Leitenden Staatsanwaltes

Maria Schädler (90 %)

Mitarbeiterin im Sekretariat

Stefanie Keller-Rumpold (80 %)

Mitarbeiterin im Sekretariat

Vaduz, am 01.07.2021 WARB/taco



Dr. Robert Wallner
Leitender Staatsanwalt